

**Motion FIKO (Urs Jaberg, Margrith Beyeler, SP): Systematik von Kreditabrechnungen!  
Behandlung von Kreditabrechnungen (und Sachgeschäften) in der Finanzkommission  
(FIKO)**

*Systematik in den Kreditabrechnungen!*

Behandlung von Kreditabrechnungen (und Sachgeschäften) in der FIKO

Am 6. September 1999 hat die Finanzkommission des Berner Stadtrats dem Gemeinderat das Papier „Behandlung von Kreditabrechnungen (und Sachgeschäften) in der FIKO“ eingereicht.

Sein Ziel ist:

- das System der Kreditabrechnungen zu vereinheitlichen;
- durch Vervollständigung und Vereinheitlichung der Unterlagen im Zusammenhang mit Kreditabrechnungen die Arbeit der FIKO zu erleichtern;
- die Disziplin in der Verwaltung bezüglich Abrechnung von erledigten Geschäften zu erhöhen und damit das lange Verzögern von Kreditabrechnungen zu stoppen.

Ähnliche Vorstösse hat die FIKO in anderer personeller Zusammensetzung bereits früher unternommen! Nach fast zwei Jahren muss die FIKO erkennen, dass die geforderten Massnahmen bisher nicht ergriffen worden sind.

*Auftrag:*

Die FIKO fordert deshalb den Gemeinderat auf, ein Reglement „Abrechnungswesen“ auf der Basis des FIKO-Arbeitspapiers vom 6. September 1999 zu erlassen. Dabei sind auch die jährlich nahezu gleichlautenden, grundsätzlichen Revisionsbemerkungen zum Abrechnungswesen des städtischen Finanzinspektorats zu berücksichtigen.

Das neu zu schaffende Reglement soll – auf der Basis der einschlägigen, kantonalen und städtischen Gesetzesgrundlagen – mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- Die gängigen Standardisierungswerke im Rechnungswesen – insbesondere in Hoch- und Tiefbau (BKP, CRB etc.) – sind einheitlich anzuwenden. Die vorgegebene, kapitelweise Kostengliederung gilt verbindlich und durchgehend für alle Abrechnungen.
- In allen Kreditabrechnungen ist der Faktor Teuerung einheitlich und mit präzisen Indexzahlen samt Daten – aufgeteilt in Teuerung T1 und Teuerung T2 – zu belegen.
- Erläuterungen zu Mehr- und Minderkosten sollen einwandfrei nachvollziehbar sein.
- Die Regelung der Garantiefraße, die häufig zu kontroversen Auffassungen zwischen Verwaltung und FIKO führt, ist verbindlich festzulegen. Es muss zukünftig unterbleiben, dass „Beschaffung“ und „Unterhalt“ über den Ausführungskredit abgewickelt werden.
- Nach Möglichkeit sind statistische Auswertungen, die den Quervergleich mit andern, gleich oder ähnlich gelagerten Objekten ermöglichen, vorzunehmen (bei Bauvorlagen z.B. mittels m<sup>2</sup>- oder m<sup>3</sup>-Preisen, etc.) und darzulegen.
- Die Grundlagen für die Bestimmung der Bearbeitungsreserven sind klar kontrollierbar offen zu legen. Versteckte Reserven sind zu unterlassen.
- Die Unterlagen zu den Kreditabrechnungen der Referentin resp. des Referenten sind folgendermassen abzugeben resp. zu erweitern:
  - Vorlage SR (Kreditantrag)
  - Protokoll SR       "
  - Situationspläne/Plangrundlagen

- Detaillierte Abrechnung
- Wichtiger sachdienlicher Schriftwechsel der Verwaltung
  
- Es sind greifende Kontrollmechanismen zu schaffen, die verhindern, dass Kreditgeschäfte jahrelang schubladisiert werden. Bei Überschreitung der üblichen, zumutbaren Fristen – sie sind noch festzulegen – sind periodische, kontrollierbare Begründungen und Zwischenbilanzen zu liefern.

**Es sind für alle Direktionen verbindliche und einheitliche Abrechnungsrichtlinien zu erarbeiten.**

Bern, 5. Juli 2001

*FIKO* (Urs Jaberg, Margrith Beyeler), Margrit Thomet, Beat Zobrist, Rosmarie Okle Zimmermann, Katharina Suter, Michael Jordi, Michael Straub, Rudolf Friedli, Stephan Hügli

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist mit den Anliegen der Finanzkommission grundsätzlich einverstanden. Eine Systematisierung des Verfahrens und einheitliche Darstellungen erleichtern unter Berücksichtigung der gestellten Forderungen sowohl die Arbeit der Verwaltung, des Gemeinde- und auch des Stadtrats.

Aus der Motion wird dem Gemeinderat nicht klar ersichtlich, ob zur Systematik von Kreditabrechnungen ein in der Zuständigkeit des Stadtrats liegendes Reglement (siehe dazu 1. Abschnitt des Auftrags) oder eine in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegende Weisung (siehe dazu fettgedruckte Zeile am Ende des Auftrags) erarbeitet werden soll. Grundsätzlich ist der Gemeinderat verantwortlich für die richtige Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung. Er geht deshalb davon aus, dass zur Erfüllung der Motionsanliegen eine Weisung für die Verwaltung erarbeitet werden soll. Reglemente sind nur dort anzuwenden, wo allgemein-verbindliche Normen aufgestellt werden, d.h. Normen, die für alle Rechtsunterworfenen (Einwohner und Einwohnerinnen) gelten. Der Gemeinderat geht davon aus, dass es sich um eine Richtlinienmotion handelt.

Zur Anwendung von Standardisierungswerken im Rechnungswesen: Der Gemeinderat geht nicht davon aus, dass eine vorgegebene, kapitelweise Kostengliederung durchgehend für alle Abrechnungen angewendet werden kann. Diese ist in dieser Form nur für Bauten anwendbar.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Richtlinienmotion erheblich zu erklären.

Bern, 13. Februar 2002

Der Gemeinderat